



Abb. 1: Moderner Sitzungssaal im historischen Gebäude

# Historie des Brandschutzes – 25 ergebnisreiche Jahre ins Verhältnis gesetzt

Mitteilungen über den aktiven Brandschutz sind im deutschsprachigen Raum seit etwa 1.000 Jahren bekannt, aber erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts nahm die Entwicklung entsprechender Vorschriften im heutigen Sinn „Fahrt auf“. Ein besonderes Voranschreiten ist seit etwa 25 Jahren wahrzunehmen, einhergehend mit der Gründung der Marke „FeuerTrutz“. Dieser Beitrag widmet sich einem kurzen Gesamtüberblick mit einer besonderen Betrachtung dieser vergangenen 25 Jahre.

Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig

## Über den vorbeugenden Brandschutz in Deutschland bis ins 20. Jahrhundert

„Das Feuer ist ein furchtbar schreckliches Element, das allerfeinste und mächtigste, welches in großer Waffe Alles zu zerstören im Stande ist.“ [1] Der Autor M. Hermann beschreibt im 19. Jahrhundert damit äußerst eindrucksvoll, welchen Respekt wir Menschen vor einer Feuergefahr haben und weshalb sich die Menschheit bereits seit langem mit erforderlichen Maßnahmen des Brandschutzes auseinandersetzt. Ab 1200 v. Chr. ist früheste Feuerwehrliteratur nachweisbar; aus dieser Zeit sind aus Ägypten jährliche Feuerberichte in Hieroglyphen überliefert. Im deutschsprachigen Raum enthielt der zwischen 1220 und 1230 von Eike von Repgow verfasste Sachsenspiegel, welcher über Jahrhunderte die wesentliche Grundlage des mittelalterlichen deutschen Rechtes bildete und noch heute in Spuren im deutschen Recht wiederzufinden ist [2], bereits mehrere mittlerweile als *autoritäres Recht* [3] anzusehende Brandschutzregeln. Neben der allseits bekannten Grundregel des Brandschutzes im zweiten Buch *Backöfen ... sollen drei Fuß von dem Zaun entfernt stehen. Ein jeder soll ferner seinen Ofen und seine*

(Feuer-)Mauer abdecken, damit die Funken nicht in den Hof des anderen fliegen, ihm zum Schaden.[4] beinhaltet der Sachsenspiegel auch eine Regel des organisatorischen Brandschutzes, wie folgt: „Der Mann soll für den Schaden aufkommen, der anderen Leuten aufgrund seiner Unachtsamkeit widerfährt; sei es durch einen Brand ... [5], denn genau diese „Unachtsamkeiten“ waren es schließlich, die immer wieder verheerende Feuer in den mittelalterlichen Städten hervorriefen.

Nachdem die Stadt Lübeck knapp 100 Jahre nach der Gründung in den Jahren 1251 und 1276 weitgehend abbrannte, war es endlich Zeit für erste Vorschriften des Brandschutzes: Verbindliche Bauvorschriften, die neben einer legendären Brandmauer-Anordnung überwiegend von den Feuer verhütenden Maßnahmen und Bestimmungen geprägt waren, fanden nun Einzug in das sog. Lübsche Recht des Mittelalters. Seit dem 15. Jahrhundert waren die Vorgaben zum vorbeugenden Brandschutz nachweislich verschärft worden.[6] Vorschriften zum vorbeugenden Brandschutz entstanden aber vornehmlich unter dem Eindruck großer Brandereignisse. Befördert von zu geringen Abständen zwischen den Gebäuden, von leicht entflammbaren Dachdeckungen und vor allem von offenen Feuerstellen konnten sich Brände in kurzer Zeit ausbreiten. Immer mehr Städte im deutschen Raum versuchten sich gegen diese fast alltäglich gewordenen Feuersbrünste zu wappnen und schufen entsprechende Vorkehrungen gegen die Entstehung von Schadensfeuern.



Abb. 2: Feuer-Ordnung des Rathes zu Dresden, 1662 [8]

Als eine der ältesten bekannten Feuerordnungen Deutschlands gilt die von 1447 für Augsburg; für die Stadt Dresden ist eine im Jahr 1529 nachzuweisen. [7] Zur Mitte des 15. Jahrhunderts wird in Wien eine Feuerordnung erlassen. In allen diesen Verordnungen von den Anfängen im 13. Jahrhundert bis weit ins 18. Jahrhundert hinein ist eines nachzuvollziehen: Es handelt sich bei diesen vorrangig um Handlungsanweisungen zur Vermeidung einer Brandentstehung und zur akuten Brandbekämpfung, womit sie zunächst vorzugsweise eine „appellative Funktion“ haben. [9] Verordnungen in Form von Geboten folgen erst viel später, ab dem 19. Jahrhundert



Abb. 3: Auszug aus dem „Reichs Straf-Gesetzbuch“ vom 15. Mai 1871

Im Verlauf der Jahrhunderte änderten sich die Brandschutzanforderungen stetig. Bis zur ersten deutschen Technischen Baubestimmung des Brandschutzes sollte es trotzdem noch bis zum Jahr 1925 dauern.[10].

### Die erste preußische „Einheits-Bauordnung“ und der Weg zur „Einheitstemperaturkurve“

Bis in das 20. Jh. hinein existierten auf unterschiedlichen regionalen Ebenen voneinander abweichende Bauordnungen bzw. baupolizeiliche Vorschriften in Deutschland. Um diesen Zustand eines häufig beklagten Mangels der Einheitlichkeit von Vorschriften zu beenden, erließ der Staatskommissar für Wohnungswesen am 25. April 1919 den Entwurf einer Bauordnung für das Land Preußen, der allen nach diesem Datum neu zu erlassenden Bauordnungen für Städte und Landgemeinden in Preußen mit dem grundlegenden Ziel einer Vereinheitlichung zu Grunde gelegt werden sollte. Somit kann dieser Entwurf einer Bauordnung als Vorläufer unserer heutigen Musterbauordnung verstanden werden. In dieser Einheitsbauordnung sind auch erstmals die heute noch existenten verbalen

bauaufsichtlichen Benennungen *feuerbeständig* und *feuerhemmend* zu finden.

Dem folgend erließ der Preußische Minister für Volkswohlfahrt zum 12. März 1925 erstmals „Baupolizeiliche Bestimmungen über Feuerschutz (feuerbeständige und feuerhemmende Bauweisen).“ in Deutschland und verfolgte damit das Ziel „die bisherigen Begriffe ‚massiv‘, ‚feuerfest‘ und ‚feuersicher‘ durch Bestimmungen zu ersetzen, die klarer erkennen lassen, welche Forderungen an die betreffenden Bauteile zu stellen sind“. Mit diesem Erlass des Jahres 1925 ist die darauf bald folgende Regelung des damaligen „Deutscher Normenausschusses“ im Jahr 1934 abzusehen. Besonders zu beachten ist dabei, dass für die „feuerhemmende Bauweise“ bis dahin lediglich ein Widerstand von 15 Minuten und für die der „feuerbeständigen“ eine „geraume Zeit“ gefordert war. [11]

### 3 HISTORISCHE TECHNISCHE BAUBESTIMMUNGEN DES BRANDSCHUTZES

#### Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 12. März 1925.

II 9. 161.

#### Baupolizeiliche Bestimmungen über Feuerschutz (feuerbeständige und feuerhemmende Bauweisen).

Zur Vermeidung von Zweifeln bei der Anwendung der Bauordnungsbestimmungen hat es sich als notwendig herausgestellt, die bisherigen Begriffe „massiv“, „feuerfest“ und „feuersicher“ durch Bezeichnungen zu ersetzen, die klarer erkennen lassen, welche Forderungen an die betreffenden Bauteile zu stellen sind. In einer Besprechung mit den beteiligten Verbänden der Feuerwehr und den Feuerversicherungsanstalten sind hierfür die Begriffsbezeichnungen „feuerbeständig“ und „feuerhemmend“ gewählt worden.

Diese Begriffe sind nunmehr allgemein statt der bisherigen Begriffsbezeichnungen „feuerfest“ und „feuersicher“ in den Bauordnungen, bei Prüfung der Bauanträge, in polizeilichen Verfügungen usw. anzuwenden. Die Begriffsbestimmung „massiv“ ist in den Bauordnungen als zu unbestimmt nicht mehr zu gebrauchen. Wegen der Änderungen der Bauordnungen wird das Erforderliche besonders verfügt.

Die Anforderungen an die feuerbeständige oder feuerhemmende Bauweise sind in der Anlage näher angegeben. Diese Anforderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Ich ersuche, die Baupolizeibehörden noch ausdrücklich auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen.

Ein weiterer Abdruck dieses Erlasses ist beigelegt.

In Vertretung  
Scheidt.

#### Baupolizeiliche Bestimmungen über Feuerschutz 1925 [12]

Foto: FeuerTrutz

Feuerhemmende Bauteile konnten somit erstmals nach der im Jahr 1934 veröffentlichten Fassung der DIN 4102 [12] klassifiziert werden, wenn der Nachweis gelang, dass sie *während einer Prüfzeit von 1/2 Stunde nicht selbst in Brand geraten, ihren Zusammenhang nicht verlieren und den Durchgang des Feuers verhindern ... dabei ihre Tragfähigkeit*

*nicht verlieren*. Für feuerbeständige Bauteile wurde eine Prüfzeit von 90 Minuten nach der zugleich normativ für Brandprüfungen von Bauteilen festgesetzten *Einheitstemperaturkurve* vereinbart.

#### Über den Brandschutz bis ins heutige „FeuerTrutz-Zeitalter“

Nach dem 2. Weltkrieg behielt man zwar das einheitliche Belastungskriterium der vorgenannten Brandkurve für die brandschutztechnische Klassifikation von Baustoffen und Bauteilen in nunmehr beiden deutschen Staaten bei, allerdings beschritt man hinsichtlich der bauaufsichtlichen Brandschutzvorschriften durchaus unterschiedliche Wege. Während man in der DDR ab dem Jahr 1963 einen für alle Verwaltungseinheiten (sog. Bezirke) verbindlichen TGL-Standard [13] veröffentlichte, der auch eine Abkopplung von der DIN 4102 nach sich zog, behielt man die in der Bundesrepublik Deutschland die länderweise „Stücklung“ der bauaufsichtlichen Brandschutzanforderungen unter Fortführung der DIN 4102 bei. Leider verpasste man zudem im Jahr 1990 während der deutschen Wiedervereinigung die vorerst letzte Chance, eine vernünftige Vereinheitlichung der Brandschutzvorschriften – auch unter angemessener Einbeziehung ostdeutscher Erkenntnisse – zu erreichen, ungeachtet der mittlerweile bereits beginnenden europäischen Harmonierung der Bauprodukte.

Ein Quantensprung ist jedoch in den vergangenen 25 Jahren hinsichtlich des Brandschutzes in Deutschland zu beobachten: Der „Brandschutzatlas“ wurde auf der Grundlage des Engagements von Josef Mayr das Ausbildungsrückrad einer ganzen Brandschutz-Fachplaner-Generation schlechthin. Auf dem Fundament des FeuerTrutz-Verlages und der endlich auch in der Bundesrepublik propagierten ganzheitlichen Denkweise zum Brandschutz (Abb. 5) entwickelte sich darauf aufbauend ein umfassendes Netzwerk für Fachplaner, Sachverständige, Verbände, Veranstalter von Fachweiterbildungen und Prüfingenieure des Brandschutzes aber auch für Hersteller innovativer Brandschutzprodukte in Deutschland.

Einhergehend mit der längst überfälligen Vereinheitlichung der Technischen Baubestimmungen mit der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen des DIBt im Jahr 1998 entstand mit der neuen Musterbauordnung (MBO) des Jahres 2002 der ARGEBAU, in welche ein neues Brandschutzkonzept für Standardgebäude integriert wurde, ein geeigneter Orientierungsrahmen für alle Bundesländer.

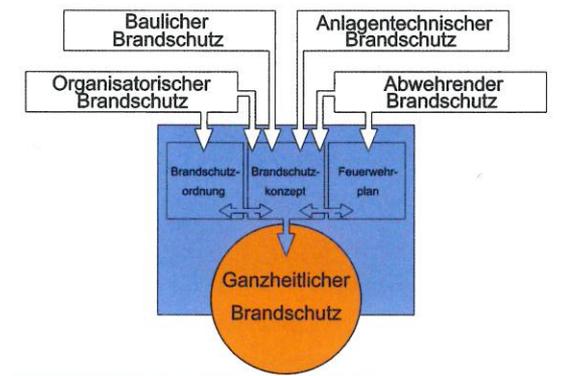


Abb. 5: Bestandteile des ganzheitlichen Brandschutzes

Quelle: Basiswissen Brandschutz, Band 1: Grundlagen, Berlin, 2019 (Seite 42)

Außerdem nimmt erfreulicherweise die Zahl der Brandtoten in Deutschland seit 1996 stetig ab – sicherlich vordergründig zurückzuführen auf die wachsende Qualität der Brandschutznachweise, die mittlerweile eingeführte Prüfung der Brandschutznachweise sowie der Bauausführung durch Prüfengeure für Brandschutz in den meisten und die Einführung der Rauchwarnmelderpflicht in allen Landesbauordnungen. Parallel wird das Bauproduktenrecht, wenn auch mitunter noch viel zu verkrampft durchgesetzt, zunehmend europäisch harmonisiert. Deswegen lässt sich auch resümieren, dass die vergangenen 25 Jahre im Brandschutz mehr bewirkt haben, als viele Jahrhunderte vorher. Vielleicht gelingt uns nunmehr auch noch eine abschließende Harmonisierung der deutschen Brandschutzvorschriften,



#### Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig

Inhaber der Planungsgruppe Geburtig; Leiter des Referats Brandschutz in der WTA e. V.; Mitglied in den Normungsausschüssen (NABau) DIN 18009 und DIN 4102-4; Prüfengeur für Brandschutz

#### Quellen

- [1] Hermann, M., *Die Feuer- und Löschordeung für Stadt und Land oder allgemeine Vorschriften, wie sich Jedermann im Umgang mit Feuer und Licht verhalten und im Nothfall retten solle, nebst Angabe zweckmäßiger Löschmittel und Vorschlägen zur möglichsten Sicherstellung der Gebäude überhaupt, so wie vorzüglich der Schindel- und Strohdächer und des inneren Holzwerks der Häuser vor Feuersgefahr*, Weimar 1835, S. 3
- [2] Lück, H., *Der Sachsenspiegel, Das berühmteste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters*, Darmstadt 2017, S. 155 f.
- [3] Wesel, U., *Geschichte des Rechts von Frühformen bis zur Gegenwart*, 4. Aufl., München 2014, S. 312
- [4] Peters, W. u. W. Wallbraun, *Der Oldenburger Sachsenspiegel (Codes picturatus Oldenburgensis), CIM 1 410 der Landesbibliothek Oldenburg, Text und Übersetzung*, S. 123
- [5] Ebd. Hier S. 114
- [6] Gerner, M., *Fachwerk. Entwicklung, Gefüge, Instandsetzung*, 7. Aufl., Stuttgart 1994, S. 53 f.
- [7] Weiser, C., *Die deutsche Feuerwehr. Handbuch für das gesamte Feuerlöschwesen*, Mainz 1855, S. 9
- [8] Raht zu Dresden, *Churfürstliche Saechsische gnaedigst confirmierte Feuer-Ordnung, des Rahts zu Dresden.*, Dresden 1662
- [9] Schwarz, S., *Die Entwicklung der Textsorte „Feuerordnung“ am Beispiel der Stadt Lübeck vom 15. bis zum 18. Jahrhundert*, in: *Germanistische Arbeiten zur Sprachgeschichte Bd. 7*, hrsg. v. J. Meier u. A. Ziegler, Berlin 2011
- [10] Geburtig, G. *Baulicher Brandschutz im Bestand: Band 5 – Ausgewählte Technische Baubestimmungen von 1925 bis 2000*, Berlin 2018
- [11] Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt, *Baupolizeiliche Vorschriften*, Druckschrift Nr. 33, Berlin 1925, S. 18 – 47
- [12] DIN 4102:1934-08 *Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme*, 3 Blätter
- [13] TGL 10685 *Bautechnischer Brandschutz*, Blatt 1 und 3, Dez. 1963
- [14] Buch, L.-E. u. G. Geburtig *Eine MBO ohne materielle Brandschutzanforderungen!?*, in: *FeuerTrutz 4.2020*, Köln 2020, S. 16 – 20